

**Verbandssatzung
für den Abwasserzweckverband Olbernhau
vom 16. Dezember 2010**

Präambel

Auf der Grundlage des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103) – zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325), der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) – zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325), des Gesetzes zur Erleichterung der Sicherheitsneugründung von Zweckverbänden (Sicherheitsneugründungsgesetzes - SiGrG) vom 18. April 2002 (SächsGVBl. S. 140), des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) – zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163, 1168) sowie des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482) – zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 21 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 145) vereinbaren die in § 2 Abs.1 genannten Körperschaften des öffentlichen Rechts die nachfolgende Verbandssatzung.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen Abwasserzweckverband Olbernhau (AZV Olbernhau). Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der AZV Olbernhau hat seinen Sitz in Olbernhau.

§ 2

Verbandsmitglieder und Verbandsgebiet

- (1) Die Mitglieder des AZV Olbernhau sind:
 - die Gemeinde Deutschneudorf
 - die Gemeinde Großhartmannsdorf
 - die Gemeinde Heidersdorf
 - die Gemeinde Neuhausen
 - die Gemeinde Pfaffroda
 - die Gemeinde Pockau
 - die Gemeinde Seiffen
 - die Stadt Lengfeld
 - die Stadt Olbernhau
 - die Stadt Sayda

- (2) Weitere Mitglieder können dem AZV Olbernhau beitreten. Voraussetzung für den Beitritt ist ein schriftlicher Antrag gegenüber dem Vorstandsvorsitzenden. Über den Beitritt und die Beitrittsbedingungen entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl. Der Beitritt weiterer Mitglieder bedarf einer Änderung der Verbandssatzung.
- (3) Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der dem AZV Olbernhau gemäß Abs.1 angehörenden Städte und Gemeinden mit der Maßgabe, dass hinsichtlich der Gemeinde Großhartmannsdorf nur die Gebiete der Ortsteile Obersaida, Mittelsaida und Niedersaida dazu gehören, während hinsichtlich der Stadt Sayda das Gebiet des Ortsteils Friedebach ausgenommen ist.

§ 3

Aufgaben des Zweckverbands

- (1) Die Verbandsmitglieder übertragen dem AZV Olbernhau die Abwasserbeseitigungspflicht, die ihnen nach dem Sächsischen Wassergesetz (SächsWG) und dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) obliegt.
- (2) Die Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Behandeln, Ableiten, Verregnen, Verrieseln und Versickern von Abwasser sowie das Stabilisieren und Entwässern von Klärschlamm aus der Abwasserbehandlung. Die Abwasserbeseitigungspflicht schließt Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben zur Sammlung häuslicher Abwässer und Fäkalien ein. Die Beseitigungspflicht umfasst bei Kleinkläranlagen das Entnehmen und Transportieren des anfallenden Schlammes und bei abflusslosen Gruben das Entleeren und Transportieren des Grubeninhalts. Der AZV Olbernhau ist auch für die Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zuständig.
- (3) Der AZV Olbernhau hat die Abwasseranlagen einschließlich Ortskanäle sowie Sonderbauwerke, die für eine den gesetzlichen Bestimmungen, den Regeln der Technik als Mindestanforderung und den jeweiligen Behördenauflagen entsprechende Abwasserbeseitigung in seinem Verbandsgebiet erforderlich sind, zu planen, zu errichten, zu unterhalten, zu erweitern und zu betreiben.
- (4) Der AVZ Olbernhau hat das Recht im Rahmen seiner Aufgaben anstelle der Verbandsmitglieder Satzungen zu erlassen, Entgelte von den Benutzern seiner Einrichtungen zu erheben und den Anschluss und Benutzungszwang durchzusetzen. Die Benutzungsverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden.
- (5) Der AZV Olbernhau verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.
- (6) Der AZV Olbernhau kann sich gemäß § 63 Abs.3 SächsWG zur Erfüllung seiner Aufgaben der Abwasserbeseitigung Dritter bedienen. Die Aufgabe der Abwasserbeseitigungspflicht verbleibt beim AZV Olbernhau.

- (7) Soweit die Verbandsmitglieder aufgrund § 8 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG) verpflichtet sind, an Stelle von Einleitern, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser einleiten, die Abwasserabgabe zu bezahlen, so ist der AZV Olbernhau an Stelle der Einleiter abgabepflichtig.

§ 4 Beteiligungsmaßstab

- (1) Der Maßstab, mit welchem die Verbandsmitglieder an dem AZV Olbernhau beteiligt sind, ergibt sich aus der in der Anlage zu dieser Verbandssatzung, welche ihr Bestandteil ist, festgelegten Stimmverteilung und errechnet sich aus der Einwohnerzahl im Verbandsgebiet (§ 2 Abs.3) zum 30.06.2010 (Stichtag). Maßgeblich sind die am 30.09.2010 vorliegenden, für den Stichtag bereinigten Einwohnerzahlen der Meldebehörden der Verbandsmitglieder. Je angefangene 100 Einwohner ergeben 1 Stimme.
- (2) Der Maßstab der Beteiligung gilt
1. für das Stimmrecht der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung,
 2. für den Anteil mit dem sich die Verbandsmitglieder an der Deckung des Finanzbedarfs zu beteiligen haben und
 3. für den Anteil der Verbandsmitglieder am Vermögen und an den Verbindlichkeiten des AZV Olbernhau im Falle des Ausscheidens aus dem AZV Olbernhau oder seiner Auflösung.

§ 5 Organe des Zweckverbandes

- (1) Die Organe des Zweckverbandes sind:
1. die Verbandsversammlung
 2. der Verwaltungsrat
 3. der Verbandsvorsitzende.
- (2) Auf die Verfassung und Verwaltung des Zweckverbandes finden unmittelbar die Vorschriften des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) und ergänzend die Vorschriften der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) Anwendung.
- (3) Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung sowie der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe durch Satzung festgesetzt wird.

§ 6 **Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den gesetzlichen Vertretern (Bürgermeister) der Verbandsmitglieder und aus je einem weiteren Vertreter eines jeden Verbandsmitglieds. Im Falle ihrer Verhinderung treten an ihre Stelle ihre Stellvertreter.
- (2) Die weiteren Vertreter und ihre Stellvertreter werden von den Stadt- bzw. Gemeinderäten der Verbandsmitglieder jeweils für die Dauer ihrer Kommunalwahlperiode aus ihrer Mitte gewählt. Die Vertreter in der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreter sind dem Verbandsvorsitzenden seitens der Verbandsmitglieder schriftlich zu benennen. Die Vertreter und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Vertreter aus.
- (3) Jedes Verbandsmitglied hat mindestens eine Stimme. Sollte das nach Absatz 1 errechnete und sich aus der Anlage zu dieser Satzung ergebende Stimmrecht eines Verbandsmitgliedes größer als zwei Fünftel des Stimmrechts aller Verbandsmitglieder sein, so ist dessen Stimmrecht auf zwei Fünftel begrenzt. Jedes Verbandsmitglied kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben.

§ 7 **Zuständigkeit, Beschlussfassung und Einberufung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung legt als Hauptorgan des AZV Olbernhau die Grundsätze der Verbandstätigkeit fest. Sie entscheidet über die durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten, soweit nicht der Verwaltungsrat oder der Verbandsvorsitzende zuständig sind.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über:
 1. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen, insbesondere zu Abwasserentsorgungsbedingungen sowie Gebühren und Beiträge;
 2. Änderung der Verbandssatzung;
 3. Änderung des Beteiligungsmaßstabs;
 4. die Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan einschließlich des Investitionsplanes und der Finanzplanung sowie die Nachtragssatzung, Feststellung des Jahresabschlusses, Bestellung eines anderen kommunalen Rechnungsprüfungsamtes oder Rechnungsprüfers, eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft;
 5. Wahl des Verbandsvorsitzenden, seines Stellvertreters und der Mitglieder des Verwaltungsrates;
 6. die Geschäfts-, Dienst- und Zuständigkeitsordnung für die Geschäftsleitung;
 7. Abschluss von Verträgen mit beauftragten Dritten (§ 3 Abs.6) sowie von Rechtsgeschäften aller Art, die für den AZV Olbernhau Verpflichtungen in Höhe von mehr als 250.000 EUR mit sich bringen sowie Führung von

Rechtsstreiten, Abschluss von Vergleichen oder Verzicht auf Ansprüche im Wert von mehr als 5.000 EUR je Einzelfall;

8. Aufnahme von Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften;
9. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
10. Beitritt neuer Mitglieder, Ausscheiden oder Ausschluss einzelner Mitglieder und Auflösung des AZV Olbernhau
11. sonstige Angelegenheiten, die ihr wegen ihrer besonderen Bedeutung für den AZV Olbernhau vorgelegt werden oder deren Vorlage sie verlangt.

- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl vertreten ist. Ist die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der sie beschlussfähig ist, wenn mindestens 25 % der satzungsmäßigen Stimmenzahl anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Verbandsmitglieder stimmberechtigt sind.
- (4) Die Verbandsversammlung stimmt in der Regel offen ab. Beschlüsse werden mit Stimmmehrheit gefasst, sofern das Gesetz oder diese Satzung keine anderen Mehrheiten vorsehen. Einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl bedürfen Beschlüsse über Angelegenheiten gemäß §§ 13 und 14 dieser Satzung; der Beschluss über die Auflösung des AZV Olbernhau gemäß § 15 dieser Satzung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl.
- (5) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Vertreter der Verbandsmitglieder widerspricht. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 3 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.
- (6) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit, Tagungsort, die Verhandlungsgegenstände sowie, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen, die für die Beratung erforderlichen Unterlagen enthalten und den Vertretern der Verbandsmitglieder spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In Eilfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Mit der Einladung zur Sitzung ist auch mitzuteilen, welche Tagungsordnungspunkte öffentlich oder nicht-öffentlich beraten werden. Die Verbandsversammlung ist mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn die Verbandsgeschäfte es erfordern oder ein Viertel der Vertreter der Verbandsmitglieder oder der Verwal-

tungsrat unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beim Verbandsvorsitzenden beantragen.

- (7) Der Verbandsvorsitzende leitet die Sitzung und übt die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus. Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist vom Verbandsvorsitzenden, zwei weiteren an der Sitzung teilnehmenden Vertretern der Verbandsmitglieder und dem Schriftführer zu unterzeichnen und den Verbandsmitgliedern innerhalb von 4 Wochen zu übersenden. Sie ist von der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zu bestätigen.

§ 8

Zusammensetzung, Zuständigkeit und Beschlussfassung des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und vier Mitgliedern, welche gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein müssen. Die vier Mitglieder und je ein persönlicher Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer ihres kommunalen Wahlamtes gewählt. Scheidet einer der Gewählten aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch seine Mitgliedschaft im Verwaltungsrat. Die Verbandsversammlung wählt in diesem Fall ein neues Mitglied des Verwaltungsrats für die Dauer dessen kommunalen Wahlamtes. Der Verbandsvorsitzende wird im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, die vier Mitglieder von ihren persönlichen Stellvertretern vertreten.
- (2) Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat eine Stimme.
- (3) Der Verwaltungsrat ist zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit der Verbandsversammlung oder des Verbandsvorsitzenden gegeben ist. Er entscheidet insbesondere über:
 1. Rechtsgeschäfte aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes, die für den AZV Olbernhau Verpflichtungen in Höhe von 25.000 EUR bis 250.000 EUR mit sich bringen;
 2. Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder zur zwangsweisen Durchsetzung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem AZV Olbernhau;
 3. Personalangelegenheiten;
 4. alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.

§ 9

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer kommunalen Wahlämter ge-

wählt. Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter müssen gesetzlicher Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein. Scheidet einer der Gewählten aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch die Tätigkeit als Verbandsvorsitzender oder stellvertretender Verbandsvorsitzender.

- (2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats sowie Leiter der Verbandsverwaltung. Er ist gesetzlicher Vertreter des AZV Olbernhau und vertritt ihn in allen Angelegenheiten.
- (3) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats vor und führt in ihnen den Vorsitz. Er erledigt bzw. vollzieht in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die sich aus dieser Satzung bzw. den Beschlüssen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates ergeben. Er ist insbesondere zuständig für
 1. die Führung der laufenden Geschäfte des AZV Olbernhau
 2. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und von dinglichen Rechten an Grundstücken;
 3. Rechtsgeschäfte aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes, die für den AZV Olbernhau Verpflichtungen von nicht mehr als 25.000 EUR mit sich bringen.
- (4) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende an Stelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.

§ 10

Geschäftsstelle, Personalangelegenheiten

- (1) Der AZV Olbernhau richtet eine Geschäftsstelle ein, beschäftigt eigene hauptamtliche Bedienstete und kann eine Geschäftsleitung bestellen.
- (2) Die Befugnisse der Geschäftsleitung sind in einer Geschäfts-, Dienst- und Zuständigkeitsordnung festzulegen, welche die Verbandsversammlung beschließt. Die Geschäftsleitung nimmt beratend an den Sitzungen der Verbandsversammlungen und des Verwaltungsrats teil.

§ 11

Wirtschaftsführung

- (1) Für die Wirtschaftsführung finden die für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften unmittelbar Anwendung. Dabei gilt, dass an die Stelle der Gemeinde der Zweckverband, an die Stelle der Betriebssatzung die Verbandsatzung, an die Stelle des Gemeinderats die Verbandsversammlung, an die Stelle des Bürger-

meisters der Verbandsvorsitzende und an die Stelle des Betriebsausschusses der Verwaltungsrat treten. Ferner können neben dem Betriebsausschuss weitere beratende oder beschließende Ausschüsse gebildet werden.

- (2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der AZV Olbernhau bedient sich für das Prüfwesen des Rechnungsprüfungsamts oder Rechnungsprüfers eines seiner Verbandsmitglieder, eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

§ 12 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der AZV Olbernhau erhebt von den Benutzern seiner Einrichtungen zur öffentlichen Abwasserbeseitigung öffentlich-rechtliche Gebühren, die seinen Aufwand decken sollen. Näheres hierzu regeln vom AZV Olbernhau erlassene Satzungen.
- (2) Der AZV Olbernhau kann abweichend von Abs.1 die Benutzungsverhältnisse auch privatrechtlich ausgestalten. In diesem Fall erlässt er Allgemeine Entsorgungsbedingungen und erhebt von den Anlagenbenutzern privatrechtliche Entgelte.
- (3) Soweit der Finanzbedarf des AZV Olbernhau nicht durch andere Einnahmen gedeckt werden kann, erhebt er von den Verbandsmitgliedern Umlagen im Verhältnis deren Anteilen am Beteiligungsmaßstab gemäß § 4, die in der Haushaltssatzung festgesetzt werden. Der Anteil der Straßenentwässerungskosten, soweit sie sich auf die Errichtung der Abwasseranlage beziehen, wird abweichend von Satz 1 auf das Verbandsmitglied umgelegt, in dessen Gebiet die Anlage belegen ist.

§ 13 Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung der Verbandssatzung kann von der Verbandsversammlung nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl beschlossen werden.
- (2) Anträge auf Satzungsänderungen müssen schriftlich beim Verbandsvorsitzenden eingereicht und begründet werden.
- (3) Eine Satzungsänderung wird erst wirksam, wenn sie durch die Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt und öffentlich bekannt gemacht wurde.

§ 14 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Die Verbandsmitglieder können das Ausscheiden aus dem AZV Olbernhau beantragen. Das Ausscheiden ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Der Antrag auf Ausscheiden muss dem AZV Olbernhau bis zum 31. Dezember des Vorjahres vorliegen.
- (2) Über den Antrag eines Verbandsmitglieds auf Ausscheiden aus dem AZV Olbernhau entscheidet die Verbandsversammlung durch Satzungsänderung (§ 13 Abs.1). Das Ausscheiden bedarf der Genehmigung der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde. Zwischen dem AZV Olbernhau und dem Ausscheidenden soll eine schriftliche Auseinandersetzungsvereinbarung abgeschlossen werden.
- (3) Ein ausscheidendes Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des AZV Olbernhau im Verhältnis des ihm zum Stichtag des Ausscheidens zustehenden Anteils am Beteiligungsmaßstab (§ 4) weiter.
- (4) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen örtlichen Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke, die der AZV Olbernhau zur Erfüllung seiner verbleibenden Aufgabe nicht benötigt, zum Sachzeitwert zu übernehmen. Wird der ermittelte Wert vom ausscheidenden Verbandsmitglied nicht anerkannt, ist er von einem unabhängigen Sachverständigen, auf den sich das ausscheidende Verbandsmitglied und der AZV Olbernhau einigen müssen, bindend festzustellen. Die Kosten trägt derjenige, dessen Auffassung nicht bestätigt wurde.

Die Übernahme erfolgt nach den Grundsätzen privaten Kaufrechts, allerdings ohne Mängelansprüche. Die Entflechtungskosten trägt das ausscheidende Verbandsmitglied. Personal des AZV Olbernhau geht, sofern es den übernommenen Vermögensgegenständen zuzuordnen ist, gemäß § 613a BGB auf das ausscheidende Verbandsmitglied über.

Noch nicht verwendete Zuschüsse Dritter, soweit sie für einen vom ausscheidenden Verbandsmitglied übernommenen Vermögensgegenstand empfangen wurden, gehen auf das ausscheidende Verbandsmitglied über.

- (5) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat keine weiteren, als die in Abs.4 bezeichneten Ansprüche. Eine Abfindung wird nicht gewährt.

§ 15 Auflösung des AZV Olbernhau

- (1) Die Auflösung des AZV Olbernhau ist nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen zulässig. Sie bedarf der Beschlussfassung der Verbandsversammlung

mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmzahl und der Genehmigung durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde.

- (2) Das Verbandsvermögen und die Verbindlichkeiten des AZV Olbernhau werden nach dem Verhältnis der Anteile am Beteiligungsmaßstab (§ 4 Abs.1) zum Zeitpunkt der Beschlussfassung auf die Verbandsmitglieder aufgeteilt, die ihm zu diesem Zeitpunkt angehören, soweit sie nicht auf andere Rechtsträger übertragen werden, welche die Verbandsaufgaben ganz oder teilweise übernehmen. Das gilt auch für die Übernahme der Bediensteten des AZV Olbernhau. Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt zum Sachzeitwert.

Anlagen, deren Nutzung nur einem Verbandsmitglied dient, werden von diesem Verbandsmitglied übernommen.

Anlagen, deren Nutzung mehreren Verbandsmitgliedern dient, werden von dem Verbandsmitglied übernommen, dem die Hauptnutzung zukommt. Das hauptnutzende Verbandsmitglied und die weiteren nutzenden Verbandsmitgliedern verpflichten sich, Verträge über Dauer, Umfang und Entgelt der Mitnutzung sowie über etwaige Entflechtungskosten abzuschließen.

Anlagen, die im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Auflösung des AZV Olbernhau nicht genutzt werden, werden von dem Verbandsmitglied übernommen, auf dessen Gebiet sie belegen sind.

- (3) Sollte sich nach Übernahme des Anlagevermögens gemäß Abs.2 ergeben, dass die Verhältnisse zwischen den Sachzeitwerten von den Anteilen am Beteiligungsmaßstab abweichen, hat das Verbandsmitglied, welches höhere Sachzeitwerte empfangen hat, als ihm das nach seinem Anteil an dem Beteiligungsmaßstab zusteht, eine adäquate Zahlung an den AZV Olbernhau zu leisten. Im umgekehrten Fall zahlt der AZV Olbernhau dem Verbandsmitglied eine entsprechende Entschädigung.
- (4) Das sonstige Vermögen wird zunächst zur Begleichung der Verbindlichkeiten eingesetzt und im Übrigen nach den Anteilen am Beteiligungsmaßstab (§ 4 Abs.1) an die Verbandsmitglieder verteilt. Sollte das Vermögen für die Begleichung der Verbindlichkeiten nicht ausreichen, haben die Verbandsmitglieder an den AZV Olbernhau eine Umlage entsprechend der Beteiligungsquote zu bezahlen, die in ihrer Summe für die Begleichung ausreichend ist.
- (5) Verträge, die der Zweckverband mit Dritten eingegangen ist, sind zu kündigen, sofern nicht ein Verbandsmitglied in die Rechte und Pflichten bestimmter Verträge eintritt.
- (6) Nach seiner Auflösung besteht der AZV Olbernhau fort, soweit es seine Abwicklung erfordert. Abwickler ist der Verbandsvorsitzende, sofern die Verbandsversammlung nichts anderes bestimmt.

§ 16 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen - soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist – durch Abdruck bzw. Einrücken in der Tageszeitung „Freie Presse“ – Lokalausgaben „Freiberger Zeitung“ und „Marienberger Zeitung“. In gleicher Weise erfolgen ortsübliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben.
- (2) Für Ersatzbekanntmachungen gilt § 8 KomBekVO mit der Maßgabe, dass die Auslegung in der Geschäftsstelle des AZV Olbernhau Am Alten Gaswerk 1 in 09526 Olbernhau erfolgt.

§ 17 Inkrafttreten und Rechtsnachfolge

- (1) Diese Satzung des durch ihre Vereinbarung gebildeten AZV Olbernhau tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 15. Dezember 1994 (SächsABl. 1995 S. 227) mit ihren späteren Änderungen - zuletzt vom 15. Juli 2009 (SächsABl. S. 1425) – außer Kraft.
- (2) Der durch diese Satzung gebildete Zweckverband ist Rechtsnachfolger des bisherigen Zweckverbands mit dem Namen Abwasserzweckverband Olbernhau (§ 6 Abs. 1 SiGrG). Der neue Zweckverband tritt in die Rechte und Pflichten ein, die im Namen des bisherigen Verbandes begründet worden sind, einschließlich der bestehenden Dienst- und Arbeitsverhältnisse. Verwaltungsakte sind nicht allein deshalb rechtswidrig oder nichtig, weil sie durch den bisherigen Verband erlassen worden sind. Die durch deren Verbandsorgane erfolgten Beschlussfassungen werden dem Verband zugerechnet. Anstelle etwaiger seinerzeit unwirksamer öffentlich-rechtlicher Maßnahmen tritt ggf. die den gleichen administrativen und wirtschaftlichen Erfolg herbeiführenden privatrechtlichen Bestimmungen.

Olbernhau, 16. Dezember 2010


Dr. Laub
Verbandsvorsitzender
Abwasserzweckverband Olbernhau



**Anlage zur Verbandssatzung
des Abwasserzweckverbandes Olbernhau**

Verbandsmitglieder	Einwohner (Stand: 30.06.2010)	Stimmenverteilung
Deutschneudorf	1.117	12
Großhartmannsdorf	1.115	12
Heidersdorf	882	9
Lengefeld	4.455	45
Neuhausen	2.995	30
Olbernhau	9.865	99
Pfaffroda	2.766	28
Pockau	3.987	40
Sayda	1.536	16
Seiffen	2.468	25